



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn

Referat WR I 3

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Tel.: 0 30 / [REDACTED]
Fax: 0 30 / [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II-772-06

Datum: 22.3.2019

Sekretariat: [REDACTED]

Per E-Mail: WRI3@bmu.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.2.2019 und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV).

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Änderungen der AbwV von unserer Mitgliedschaft begrüßt, da durch die EU-rechtlich veranlasste Neuregelung der Einhaltefiktion für Kleinkläranlagen Rechtssicherheit geschaffen wird. Allerdings werden insbesondere die folgenden zwei Punkte von unserer Mitgliedschaft aufgrund des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes kritisch gesehen:

- Die Einhaltefiktion soll nach dem Verordnungsentwurf künftig an die Leistungserklärung des Herstellers anknüpfen. Diese Leistungserklärungen müssen jedoch im Hinblick auf die Vorgaben der neuen Absätze 4 und 5 des Anhangs 1 Teil C der AbwV geprüft werden. Bei den bisherigen bauaufsichtlichen Zulassungen ist dies mit dem Deutschen Institut für Bautechnik durch eine zentrale Stelle erfolgt. Dies soll nun zukünftig entfallen. Aus Sicht der unteren Wasserbehörden wäre es aber wünschenswert, wenn der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber eine zentrale Stelle festzulegen würde, die die Leistungserklärungen der Hersteller zukünftig auf die Einhaltung der neuen Vorgaben zentral und einheitlich prüft. Sonst müsste dies durch die einzelnen unteren Wasserbehörden erfolgen, was gesondertes Fachpersonal erfordern und mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Landkreise und kreisfreien Städte verbunden sein dürfte. Zudem würde ein solches Verfahren eine höchst unterschiedliche Vorgehensweise bei der Prüfung der Einhaltefiktion bei Kleinkläranlagen nach sich ziehen, was der angestrebten Vereinheitlichung entgegenstehen würde.
- In dem neuen Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Anhangs 1 Teil C ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Anlagen über eine Stufe der mechanischen Vorbehandlung verfügen müssen. Aktuell gibt es jedoch bauaufsichtliche Zulassungen für Anlagen, die nicht über eine Vorklärung im ursprünglichen Sinne verfügen. Sollte die AbwV wie in den Entwurf vorgesehen geändert werden, ist nach Ablauf einer entsprechenden Zulassung und der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis ein Weiterbetrieb dieser An-

lagen nicht mehr möglich. Die Anlagen wären entsprechend mit einer Vorklärung nachzurüsten, was sowohl einen Mehraufwand für die Bürger als auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörde darstellen würde.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Gesichtspunkte im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature of the official.A smaller black rectangular redaction box covering the name of the official.